Richtlinien für die Nahversorgung

- 1) Die Stadtgemeinde Mistelbach gewährt an Betriebsinhaber, die in einer Katastralgemeinde oder Randbereich von Mistelbach, einen Nahversorgungsbetrieb mit einem ausreichenden Warensortiment führen, eine monatliche nicht rückzahlbare Beihilfe.
- 2) Ausgenommen von der Förderaktion sind Betriebe im Zentrum Mistelbachs sowie Handels- bzw. Lebensmittelketten.
- 3) Die monatliche Beihilfe beträgt € 145,35 und wird über Antrag mittels Formblatt für ein Jahr im nachhinein ausbezahlt.
- 4) Die Aktion wird verlängert bis auf Widerruf.
- 5) Die wöchentlichen Öffnungszeiten müssen mindestens 20 Stunden betragen.
- 6) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 7) Einreichfrist für den Zeitraum 1. Juni bis 31. Mai ist jeweils der 30. September eines jeden Jahres.
- 8) Pro Katastralgemeinde kann nur ein Nahversorgungsunternehmen gefördert werden.